

Bundesministerium für Klimaschutz
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Kufstein, am 08.06.2021

per E-Mail an:

v2@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle „Kreislaufwirtschaftsgesetz 2021“

Wir begrüßen die erforderliche und nun erfolgte Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets der Europäischen Kommission und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Z 117 der AWG-Novelle sieht die Einfügung folgender Bestimmung vor:

§ 28b (1) AWG:

Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu Z 117 soll diese Bestimmung in Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie eingefügt werden, nach welcher die Mitgliedstaaten eine getrennte Sammlung zumindest für Papier, Metall, Kunststoffe, Glas, bis Anfang 2024 auch für Bioabfälle und bis Anfang 2025 für Textilien einzurichten haben.

Die in § 28b (1) AWG verwendete Formulierung lässt jedoch außer Acht, dass die grundsätzliche Pflicht zu einer getrennten Sammlung von Abfall in der Abfallrahmenrichtlinie insofern aufgeweicht wird, als dass in dieser ein Ausnahmekatalog verankert ist, der die gemeinsame Sammlung von Abfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weiterhin als zulässig erachtet.

Zunächst schreibt Artikel 10 Abs 2 der Abfallrahmenrichtlinie eine getrennte Sammlung von Abfall nur für den Fall vor, wenn eine solche zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren erforderlich ist.

Weiters ist, wie bereits erwähnt, in Artikel 10 Abs 3 der Abfallrahmenrichtlinie ein umfassender Ausnahmekatalog verankert, der eine gemeinsame Sammlung in bestimmten Fällen, etwa bei unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Kosten einer getrennten Sammlung, für zulässig erachtet.

Es mag sein, dass die getrennte Sammlung von Abfall bereits bisher den Regelfall darstellte und soll die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung auch gar nicht in Frage gestellt werden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Sammlung bestimmter Abfallarten vor allem im ländlichen Bereich durchaus üblich war und mit dieser keine bzw. lediglich marginale Auswirkungen auf Umwelt bzw. Gesundheit verbunden waren / sind, sodass eine getrennte Sammlung in solchen Fällen in

Anbetracht der damit verbundenen hohen wirtschaftlichen Kosten weiterhin als unverhältnismäßig erscheint.

Darin, dass zwar die in Artikel 10 Abs 2 der Abfallrahmenrichtlinie normierte Pflicht zu einer getrennten Abfallsammlung, nicht aber der in Abs 3 leg. cit. verankerte Ausnahmekatalog in § 28b AWG eingefügt wurde, ist eine überschießende Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie zu erblicken, welche im Hinblick auf die soeben angeführten Erwägungen und die Notwendigkeit einer (eingeschränkten) gemeinsamen Sammlung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Entgegen den Erwägungen zu Z 117 kann § 28b Abs 1 AWG somit nicht mit einer aus der Abfallrahmenrichtlinie resultierenden unionsrechtlichen Pflicht gerechtfertigt werden und wird daher angeregt, auch den in Artikel 10 Abs 3 der Abfallrahmenrichtlinie verankerten Ausnahmekatalog in § 28b AWG zu verankern und damit die **Abfallrahmenrichtlinie vollständig umzusetzen**.

II. Z 127 der AWG-Novelle sieht die Einfügung folgender Bestimmung vor:

§ 29 (14) AWG:

Sammel- und Verwertungssysteme haben im Fall, dass bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers um über 5% der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifikategorie zu wenig angegeben wurde, eine Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Systemteilnehmers zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnahmegebühren einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Die Sammel- und Verwertungssysteme haben entsprechende Aufzeichnungen zu führen und dies in ihrem Jahresbericht festzuhalten. Eingehobene Pönalen sind der jeweiligen Koordinierungsstelle unverzüglich zu überweisen, sie sind für deren Kontrollaufgaben zu verwenden.

Diese Bestimmung ist aus mehreren Gründen bedenklich:

- 1.) Die in §29 (14) AWG vorgeschriebene Pönalzahlung fließt der Verpackungskordinierungsstelle und somit einer behörden-ähnlichen Einrichtung zu und wird von dieser für Kontrollzwecke verwendet, sodass es sich bei der Pönale dem Wesen nach um eine Verwaltungsstrafe handelt. Da gegen die Verhängung der Pönale keinerlei Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, missachtet die Bestimmung die in Art 6 EMRK eingeräumten rechtsstaatlichen Garantien und verstößt gegen Verfassungsrecht. Erschwert werden die Rechtsschutzdefizite durch die verschuldensunabhängige Ausgestaltung der Pönale und den Umstand, dass diese keiner richterlichen Mäßigung unterliegt.
- 2.) Als problematisch erweist sich zudem, dass eine Pönalzahlung selbst dann aufzuschlagen wäre, wenn der Schwellenwert von 5% lediglich hinsichtlich einzelner Tarifikategorien überschritten wird, etwa weil Verpackungen irrtümlich einer falschen Tarifikategorie zugeordnet worden sind. Diesfalls müsste dem Systemteilnehmer trotz korrekter Angabe der Gesamtjahresmasse eine Pönalzahlung auferlegt werden.
Speziell im Rahmen der in der Praxis mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Festlegung des Aufteilungsverhältnisses zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen unterlaufen immer wieder Fehler und müsste diesfalls nach der gegenständlichen Bestimmung eine Pönalzahlung auferlegt werden.
- 3.) Das Anfallen einer Pönalzahlung bereits bei einer geringfügigen Überschreitung von lediglich 5% ist auch deshalb bedenklich, weil sich ein derartiger Schwankungsbereich bereits durch Messunsicherheiten ergibt.
Messunsicherheiten sind zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Prüfung nicht notwendigerweise geeichte Waagen herangezogen werden müssen, sowie dass Messungen unter Betriebs- und nicht unter Laborbedingungen stattfinden. Zum anderen hängt die im Zuge der Messung ermittelte Masse insbesondere bei besonders leichten Verpackungen zu einem großen Teil von Umwelteinflüssen und sonstigen äußeren Umständen ab: so ist etwa wenig verwunderlich, dass die Masse von Kartonabfall erheblich von der relativen Luftfeuchtigkeit im Zeitpunkt der Messung abhängt.

Eine Toleranz von lediglich 5% ist angesichts der Vielzahl möglicher Umwelteinflüsse und Messunsicherheiten deutlich zu gering und würde Sammlungs- und Verwertungssysteme dazu verpflichten, Pönalzahlungen in Fällen aufzuerlegen, in denen die den Schwellenwert übersteigende Gesamtmasse aus Gründen überschritten wurde, die sich außerhalb des Einflussbereichs des Systemteilnehmers befinden.

- 4.) Unzureichend ist auch die Formulierung des ersten Satzes von § 29 Abs 14 AWG, wonach Pönale dann auszuschlagen ist, wenn **bei der Kontrolle** eines Systemteilnehmers eine zu geringe Gesamtjahresmasse angegeben wird, zumal dadurch suggeriert wird, dass es einem Systemteilnehmer auch noch während der Kontrolle möglich ist, diesbezügliche Angaben zu machen, bzw. die im Rahmen der monatlichen bzw. jährlichen Meldung getätigten Angaben zu ergänzen oder abzuändern.
- 5.) unklar ist zudem, was unter Terminus „**Kontrolle**“ verstanden wird. Das AWG verwendet an sonstiger Stelle im Zusammenhang mit der Überwachung der Systemteilnehmer durch das Sammel- und Verwertungssystem und die Verpackungskoordinierungsstelle stets den Begriff der „Prüfung“, weshalb die Einführung des zusätzlichen Begriffes der „Kontrolle“ suggeriert, dass es sich um zwei unterschiedliche Überwachungsvorgänge handelt. Ob die unterschiedlichen Begrifflichkeiten auf legistische Fehler zurückzuführen sind oder tatsächlich die Einführung einer von der bisherigen Prüfung zu unterscheidenden Überwachungsmaßnahme beabsichtigt war, ist unklar. Sollte Letzteres der Fall sein, ist die Bestimmung auch deshalb mangelhaft, weil nicht ersichtlich ist, worin sich Kontrolle und Prüfung unterscheiden.
- 6.) Fraglich ist auch, ab wann eine Pönalzahlung als eingehoben gilt und damit eine Pflicht des Sammel- und Verwertungssystems zur unverzüglichen Überweisung derselben an die Verpackungskoordinierungsstelle ausgelöst wird. Insofern ist insbesondere unklar, ob die Pönalzahlung bereits mit der Vorschreibung durch das Sammel- und Verwertungssystem oder erst mit Eingang der Zahlung des Systemteilnehmers als eingehoben gilt.
- 7.) Aus dem Normtext ist zudem nicht erkennbar, ob die aufzuschlagende Pönalzahlung von 20% bereits Umsatzsteuer enthält oder diese gesondert zu veranschlagen ist bzw. ob bei dieser Leistung (Pönale) überhaupt eine Umsatzsteuer zu verrechnen ist.

Die soeben angeführten Unklarheiten lassen den neu eingefügten § 29 Abs 14 AWG insgesamt als unverständlich erscheinen und ist dieser Absatz aufgrund der angesprochenen Rechtsschutzdefizite sowie der fehlenden sachlichen Rechtfertigung auch verfassungswidrig. In Anbetracht dieser Erwägungen wird angeregt, § 29 Abs 14 AWG **ersatzlos zu streichen**.

III. Z 78. der AWG-Novelle sieht die Einfügung folgender Bestimmung vor:

§ 15 (9) AWG:

Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

- 1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,*
- 2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,*
- 3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025,*

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurücklegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angebot für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren.

Diese Bestimmung, die für die Praxis völlig untauglich und nicht durchführbar ist und darüber hinaus einen „de facto“ Freibrief zur Preisgestaltung durch die ÖBB ohne jeglichen Wettbewerb vorsieht, **lehnen wir vehement ab.**

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die in der Stellungnahme durch den VOEB Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe angeführten Gründe, welche wir **inhaltlich voll unterstützen!**

IV. Z 64. Der AWG-Novelle sieht die Einfügung folgender Bestimmung vor:

§ 13g (2) AWG:

Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs 1 Z 1 bis 3 und 5 haben für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen an einem gemäß der §§ 29ff genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen oder für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen.

Hier sollten auch die **elektronischen Marktplätze einbezogen werden!**

Folgender Vorschlag eines **zusätzlichen Punktes (6)** ist angelehnt am Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung, welcher ein „Anbietenverbot“ für nicht systembeteiligte Verpackungen durch elektronische Online-Marktplätze vorsieht:

§ 13g (6):

Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systemteilnahmeverpflichteten Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß § 13g (2) und § 13g (3) an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnehmen.

Elektronische Marktplätze können dieser Bestimmung nachkommen, indem sie einen Abgleich ihrer Hersteller mit den durch die VKS gemäß § 30a (1) 6 und § 30a (2) 6 zu veröffentlichenden Teilnehmern an Sammel- und Verwertungssystemen durchführen.

Eine entsprechende Strafbestimmung bei Nicht-Einhaltung durch die elektronischen Marktplätze ist noch vorzusehen.

V. Z 122. der AWG-Novelle sieht die Einfügung folgender Bestimmung vor:

§ 29 Abs 2 Z 8 AWG:

Die Sicherstellung hat insolvenzfest zu sein und insbesondere durch eine Bankgarantie oder durch die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystem in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die ausreichende finanzielle Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen. Die Sicherstellung hat im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung noch zu erbringender oder nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. Zur Abwicklung derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle betrauen.

Grundsätzlich sind in den Leistungsverträgen zwischen Sammel- und Verwertungssystemen und deren Dienstleistern (zB Entsorgungsunternehmen, Kommunalbetriebe, etc.) bereits Sicherstellungen verankert. In der freien Marktwirtschaft unterliegt es jedem Unternehmer zu verantworten, ob und wie seine Leistungen bezahlt werden; es ist sein **unternehmerisches Risiko!**

An dem Tag, an dem ein Sammel- und Verwertungssystem beendet wird oder einen Insolvenzantrag stellt, werden die Marktanteile für alle anderen Sammel- und Verwertungssysteme neu berechnet und

ab dem Folgetag sind alle verbleibenden Sammel- und Verwertungssysteme für die umweltgerechte Sortierung und Verwertung des an den Anfallstellen, Übergabestellen, etc. verbleibenden Materials verantwortlich.

Würde die obige Einfügung in Kraft treten,

- würden auf der einen Seite 2-monatige Sicherstellungen der Sammel- und Verwertungssysteme gegenüber Abfallsammlern bestehen.
- würden auf der anderen Seite weitere 3 Monate Sicherstellungen gegenüber dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestehen.

Dies würde dazu führen, dass die Österreichische Wirtschaft über die Sammel- und Verwertungssysteme für die Verpackungssammlung, deren Umsätze ca. 200 Mio. Euro pro Jahr betragen, eine Sicherstellung in Höhe von ca. 83 Mio. Euro hinterlegen müsste, davon ca. 50 Mio Euro „gebundenes / totes Geld“ in Form einer Bankgarantie oder durch die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos. Selbst wenn man das Geld auf ein Sparbuch legt, muss man derzeit mit Strafzinsen in Höhe von ca. **0,5 Mio. Euro pro Jahr** rechnen, die die **Wirtschaft zusätzlich aufbringen muss!**

Für den Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem in Insolvenz schlittert, besteht zu diesem Zeitpunkt eine 100%-ige Solidarhaftung aller Sammel- und Verwertungssysteme; dh geht ein Marktteilnehmer mit zB 12% Marktanteil in Insolvenz, würden Haftungen über eine Systemmaße von 100% bestehen, wovon lediglich 12% verwendet werden würden, eben diese 12% von dem insolvenz betroffenen Unternehmen. Dies macht zwar einerseits Sinn, aber andererseits wie erwähnt, besteht ab diesem Zeitpunkt ohnehin eine Solidarhaftung aller bestehenden Sammel- und Verwertungssystemen, da sie ab diesem Zeitpunkt für die Organisation und Kostenverantwortlich für die Sortierung und Verwertung (2-monatige Nachlaufkosten) sind.

Eine Sicherstellung durch die Verpfändung von **Wertpapierkonten lehnen wir vehement ab.** Sicherstellungen sind nicht dazu da, um spekulative Wertpapierkonten zu betreiben! Wer garantiert, dass ein verpfändetes Wertpapierkonto bei einer unterjährigen Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems noch in der notwendigen Höhe dotiert ist?!

Wir lehnen daher die obige Einfügung vehement ab, aus nachfolgenden Gründen:

- die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind mehr als ausreichend!
- in der freien Marktwirtschaft muss kein Unternehmen einer Behörde Sicherstellungen für deren Leistungen hinterlegen!
- spekulative Wertpapierkonten keine Sicherheit darstellt!
- die Risikobewertung der Behörde über die Sicherstellung einer Solidarhaftung der Wirtschaft über 100% über das Ziel hinausschießt!

Abgesehen von den obigen Gründen weisen wir darauf hin, dass wir die geplante Sicherstellung wettbewerbsrechtlich eher kritisch sehen, da hier eine hohe Hürde für mögliche neue Marktteilnehmer (Sammel- und Verwertungssysteme) geschaffen wird und somit weiterer **Wettbewerb verhindert wird (Marktabschottung)!**

Wir regen daher an, zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen lediglich eine **Neuaufnahme einer Möglichkeit, die Sicherstellung über eine Ausfallversicherung abzuwickeln.** Vorteile einer Versicherung sind, dass die Deckungssumme immer bereit ist, wenn der Schaden eintritt, solange die Versicherungsprämie bezahlt wird. Neben der Möglichkeit, dass jedes Sammel- und Verwertungssystem einzeln eine Sicherstellung über eine Versicherung wahrnimmt, besteht auch die Abwicklung einer gesamthaften Deckung durch die Verpackungskoordinierungsstelle mit anschließender Verrechnung der Prämien and die Sammel- und Verwertungssystemen nach Marktanteilen. Das Risiko mit mehreren Versicherten ist in der Regel kostengünstiger als ein Einzelrisiko. **Die Wirtschaft wird mit weit weniger Kosten belastet**, es wird nicht nur eine bestimmte Summe (totes Kapital) für den Tag einer

möglichen Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems bereitgestellt, sondern auch das Ausfallrisiko beurteilt.

Ein gemeinsames Risiko bedeutet weiters, dass die Sammel- und Verwertungssysteme nicht unbedingt 3 Monate Sicherstellung für 100% Marktanteil bereitstellen müssten, da der Fall, dass alle Sammel- und Verwertungssysteme gleichzeitig in Insolvenz gehen nie eintreten wird, sondern dass die Sicherstellung insgesamt für die Wirtschaft, die Zahler, möglicherweise nur für 3 Monate Sicherstellung für zB **25-35% der Marktanteile mehr als ausreichend ist.**

VI. Fehlende, mitaufzunehmende Bestimmungen um die Ziele der EU Rahmenrichtlinie zu erreichen

Mit der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets und der EU-SUP RL wird die Erreichung von nationalen Sammel- und Verwertungsquoten in nationales Recht umgesetzt. Österreich hat durch eine flächendeckende Sammelsysteminfrastruktur sehr gute Voraussetzungen und erreicht schon jetzt Großteils die vorgeschriebenen Sammel- und Verwertungsquoten für 2030. V.a. die Kunststoffsammlung ist hier unter besonderem Druck:

Bis 2025 müssen wir in A zusätzlich 50.000 t KS sammeln – mit neuer Berechnungsmethodik sind dies 65.000 t. Schätzungen der EU-Kommission zufolge fehlen 80.000 t. Mit folgenden Maßnahmen können die ausstehenden Mengen wie folgt gesammelt werden:

- | | | |
|--|---|--------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Sortiertiefe im HH Bereich • Ausweitung der HH nahe Sammlung in den Regionen • Forcierung der gewerblichen Sammlung | } | 54.000 t Potential |
|--|---|--------------------|

Um die vorgeschriebenen Sammel- und Verwertungsquoten erreichen zu können, braucht es ergänzend zu den klassischen Sammel- und Verwertungsschienen Innovationen in Form von Projekten, die gemeinsam mit einem Sammel- und Verwertungssystem ent- und abgewickelt werden.

Innovationen sind notwendig, um v.a. Kunststoffverpackungen projektbezogen und zielgerichtet aus dem Gewerbemüll in die Sammlung zu bringen – die Anrechnung einer nachgeschalteten Aussortierung von Verpackungen aus dem Restmüll ist nach wie vor strittig, daher ist dieser Ansatz doppelt wichtig und wie folgt ins AWG aufzunehmen.

a) Formulierungsvorschlag für Projekte zur Erhöhung der Sammel- und Verwertungsquoten:

„§ 29d. (4a) Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen können für gewerblich anfallende Verpackungen ein eigenes Sammelprojekt entweder zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Qualität der gesammelten Verpackungen für das Recycling einrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Das Sammel- und Verwertungssystem hat spätestens sechs Monate vor dem geplanten Projektbeginn einen Projektantrag an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu stellen.*
- 2. Der sachliche und räumliche Umfang des Projekts muss klar definiert sein und hat komplementär zur Gewerbesammlung zu erfolgen,*
- 3. Das Projekt muss nachweislich zu höheren Sammel- und Verwertungsquoten oder zur Verbesserung der Verwertungsqualität der getrennt gesammelten Verpackungsmassen führen*
- 4. Das Projekt ist an die Genehmigungsdauer des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems gekoppelt,*
- 5. Die Finanzierung des Projekts muss durch das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem gesichert sein und darf zu keiner Quersubventionierung*

anderer Sammelanlagen führen. Dazu hat das Sammel- und Verwertungssystem einen Finanzplan vorzulegen,

- 6. Die Verpackungsmassen, welche im Projekt übernommen werden, dürfen auf den Marktanteil des Sammel- und Verwertungssystems angerechnet werden,*
- 7. Das Sammel- und Verwertungssystem kann sich zur Abwicklung eines Projektpartners bedienen, der im Projektantrag namhaft zu machen und dessen fachliche Eignung nachzuweisen ist*

Wenn die Punkte 1. - 6. erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Projekt innerhalb von drei Monaten zu genehmigen.

(4b) Sofern ein Sammelprojekt gemäß Abs. 4a genehmigt wird, ist das Sammel- und Verwertungssystem weiters dazu verpflichtet, jährlich einen Projektbericht über die freiwilligen Mehrleistungen zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Sammelqualität sowie über die finanzielle Gebarung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum 10. April des Folgejahres im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts zu übermitteln.

Mit dieser Lösung können im Entstehen begriffene Projekte der Pflanzenschutzmittelindustrie oder der Mineralölindustrie systemseitig mit Projektpartnern **rasch und nachhaltig realisiert** und so **signifikante Beiträge zur Quotenerreichung** geleistet werden.

b) Praxistaugliche sammelseitige Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen:

Es soll eine praxistaugliche Adaptierung der Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen vorgenommen werden, weil derzeit gemäß § 13h Abs 1 Z 2 lit. b AWG die üblicherweise in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen wie z.B. insbesondere Gaststätten etc. dem Haushaltsbereich zugeordnet werden; dies auch dann, wenn die in solchen Anfallstellen anfallenden Verpackungsmengen deutlich über jenen von Haushalten liegen.

Bei der Abgrenzung Haushalt & Gewerbe sollte daher auch ein quantitatives Kriterium herangezogen werden, wie dies z.B. im Sinne des Wiener bzw. Kärntner AWG mit 220/240 Liter pro Woche oder dem in der kommunalen Sammlung gebräuchlichen Kriterium von 1.100 Liter Behältern 13 x jährlich erfolgt.

Über eine derartige Mengenschwelle werden das Kleingewerbe und private Haushalte praktikabel abgegrenzt. Die derzeitige Abgrenzungsregelung ist in der praktischen Umsetzung sehr aufwändig; eine praktikable Änderung würde zu einer Vereinfachung der Administration führen und auch die Überprüfung der Systemteilnehmer erleichtern, wobei jede größere Anfallstelle über eine adäquate Mülltrenninfrastruktur und ein Abfallwirtschaftskonzept ohnedies zu verfügen hat.

Wir bitten um Berücksichtigung oben angeführter Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BONUS HOLSYSTEM
für Verpackungen GmbH & Co. KG**

Christian Steger
Geschäftsführer

Kontakt Daten:

Georg-Pirmoser-Str. 2, A-6330 Kufstein, christian.steger@bonus.at, T: +43 5372 61082, www.bonus.at